

Medienkonferenz der Wirtschaft

Standort Schweiz: heute Top, morgen Flop?

Aktienrecht für Publikumsgesellschaften im internationalen Vergleich

Mittwoch, 18. November 2009

Es gilt das gesprochene Wort

Regelung der Managervergütung im schweizerischen Aktienrecht

Urs Furrer, Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches economisesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Die laufende Revision unseres Aktienrechts stellt für das Parlament eine grosse Herausforderung dar. Einerseits soll das künftige Recht den Anliegen der Minder-Initiative Rechnung tragen. Andererseits darf die Revision nicht zu einer Überregulierung führen, weil das die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz gefährden würde.

Einbezug der Generalversammlung

Empfehlungen zum Einbezug der Aktionäre finden sich bereits im Anhang zum Swiss Code of Best Practice von economisesuisse. Demgemäss sollen sich die Aktionäre an der GV zum Entschädigungsbericht äussern können, der nicht nur Zahlen enthält, sondern auch die Hintergründe der Entschädigungspolitik ausleuchtet. Diese Meinungsäusserung kann entweder im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung resp. der Décharge-Erteilung oder im Rahmen einer separaten Konsultativabstimmung geschehen, so wie es das britische Modell vorsieht. Die Empfehlungen unseres Swiss Codes, die von immer mehr Unternehmen umgesetzt werden, stellen beim Einbezug der Aktionäre letztlich die Verhinderung falscher Anreize in der Salärpolitik in den Mittelpunkt.

Demgegenüber fokussiert die Minder-Initiative auf absolute Zahlen und Verbote. Dies in einer Weise, dass auch das Arbeitsrecht in Mitleidenschaft gezogen wird: So verlangt die Initiative von den Aktionären eine zwingende und verbindliche Genehmigung der exakten Lohnsumme, inklusive dem Lohn der Geschäftsleitung. Das würde in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Arbeitsverträgen mit den Geschäftsleitungsmitgliedern führen. Deshalb ist es richtig, wenn der Bundesrat den Lohn der Geschäftsleitung nicht einer bindenden, sondern einer konsultativen Aktionärsabstimmung unterziehen will.

Die Entschädigung des Verwaltungsrats hingegen will auch der Bundesrat, so wie die Initiative, von den Aktionären verbindlich genehmigen lassen. Ein solches direkteres Mitbestimmungsrecht der Aktionäre beim Verwaltungsrats-Salär wird von economisesuisse unterstützt. Es lässt sich begründen, weil es

Medienkonferenz der Wirtschaft

Standort Schweiz: heute Top, morgen Flop?

Aktienrecht für Publikumsgesellschaften im internationalen Vergleich

ja auch die Aktionäre sind, welche die Verwaltungsräte wählen. Bei der Entschädigung der Geschäftsleitung sieht es aber anders aus: Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt. Dieser hat die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen und trägt dafür auch die Verantwortung. Wenn man hier seine Handlungsfähigkeit gegenüber der Geschäftsleitung einschränken würde, wie es die Initiative will, wäre dies letztlich ein Verstoß gegen grundlegende Prinzipien einer jeden guten Unternehmensführung.

Schliesslich räumt der bundesrätliche Gegenvorschlag den Aktionären auch das Recht ein, ihrem Unternehmen von sich aus, d.h. in den Statuten, ein System à la Minder vorzuschreiben. Damit ist der Gegenvorschlag insgesamt zwar sehr nahe bei der Initiative und auch viel einschneidender als das Aktienrecht anderer Länder. Der Vorteil des Gegenvorschlags ist aber, dass er die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats nicht zwingend einschränkt, wie es die Initiative verlangt.

Staatliche Vorschriften und Verbote bezüglich Entschädigungen

Die Initiative verlangt Verbote für Vorauszahlungen, Abgangsschädigungen und Prämien für Firmentransaktionen. Auch mit diesen Verboten schiesst die Minder-Initiative über das Aktienrecht hinaus und führt zu einer staatlichen Einschränkung der Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht. Hier droht der Schweiz eine im internationalen Vergleich einmalige Überregulierung; dies im Arbeitsrecht, mit dem die Schweiz mit ihrem liberalen Modell bis anhin sehr gut gefahren ist.

Der Bundesrat schlägt mit verschiedenen neuen Sorgfalts- und Rechenschaftspflichten für den Verwaltungsrat einen anderen Weg vor: So soll der Verwaltungsrat die Saläre am langfristigen Gedeihen des Unternehmens ausrichten müssen. Zudem soll er in einem Vergütungsreglement das Verhältnis zwischen Grund- und Zusatzvergütung inklusive fester und variabler Komponenten aufzeigen. Über die Umsetzung des Reglements muss der Verwaltungsrat den Aktionären jährlich in einem Vergütungsbericht Rechenschaft ablegen. Darüber hinaus will der Bundesrat auch die Klage zur Rückerstattung ungerechtfertigt hoher Zahlungen verschärfen. Damit werden diverse neue Leitplanken gesetzt. Damit setzt der Gegenvorschlag an mehr Stellen an als die Initiative Minder. Und er verletzt die arbeitsrechtliche Vertragsfreiheit nicht dermassen, wie es die Minder-Initiative tut.

Jährliche Wahl des Vergütungsausschusses durch Generalversammlung

Zum Vergütungsausschuss empfiehlt unser Swiss Code, dass er sich ausschliesslich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt. Neben der Unabhängigkeit ist zudem der Sachverstand der Ausschussmitglieder wichtig. Eine alljährliche Wahl, wie es von der Minder-Initiative gefordert wird, wäre aber ein Widerspruch zum Ziel einer langfristig angelegten Vergütungspolitik. Mit dem Gegenvorschlag des Bundesrats würde es den Aktionären immerhin erleichtert, Vergütungsausschuss-Mitglieder als Verwaltungsräte abzuwählen und zwar auch während einer laufenden Amtszeit. Dies, weil der Gegenvorschlag eine starke Senkung der Schwelle zur Traktandierung einer Abwahl vorsieht.

Sanktionen

Bei den Sanktionen verzichtet der indirekte Gegenvorschlag darauf, die Forderung der Minder-Initiative nach zwingenden Freiheitsstrafen einzuführen. Demgegenüber führen die vorgeschlagenen neuen Pflichten für den Verwaltungsrat zu einer Ausdehnung des zivilrechtlichen Haftungspotenzials. Für Abgrenzungen im Bereich des unternehmerischen Ermessens ist die feine Sanktionsklinge des Zivilrichters auch besser geeignet als die groben Waffen des Strafrechts.

Drohende Überregulierung gefährdet den Standort Schweiz

Stellt man alle diese Punkte einander gegenüber, sieht man, dass der Regulierungsgrad von Gesetz und Kodex im Schweizer Aktienrecht im internationalen Vergleich weit fortgeschritten ist. Bei Annahme

Medienkonferenz der Wirtschaft

Standort Schweiz: heute Top, morgen Flop?

Aktienrecht für Publikumsgesellschaften im internationalen Vergleich

der Minder-Initiative würde unser heutiges Aktienrecht mit äusserst restriktiven Vorschriften versehen. Eine letzte Woche den Medien vorgestellte Umfrage der Swissholdings ergab, dass die Rechtssicherheit und eine liberale Rechtsordnung wichtige Faktoren für die Ansiedlung und den Verbleib von Konzernzentralen in der Schweiz sind. Die Initiative Minder gefährdet beide dieser Faktoren. Deshalb läuft unser Land Gefahr, durch eine Überregulierung sich selber einen erheblichen Schaden zuzufügen. Bei Annahme der Minder-Initiative würde unser Land an Standortattraktivität verlieren und müsste mit der Abwanderung von Konzernzentralen, Arbeitsplätzen und Steuersubstrat ins Ausland rechnen.

Der Bundesrat schreibt dazu in seiner Botschaft zum Gegenentwurf (Zitat):

«Gibt die Schweiz ihr liberales Gesellschaftsrecht zugunsten schwerfälliger und restriktiver Vorschriften auf, so verliert sie damit einen wichtigen Standortvorteil gegenüber dem Ausland. Die Folge wären vermehrte Gründungen im Ausland, Sitzverlegungen ins Ausland und weniger Zuzüge von Unternehmen in die Schweiz. Damit verbunden wären der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuerausfälle.»

economiesuisse setzt sich in der Salärdebatte für eine Stärkung der Aktionärsrechte bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Unternehmensstandort ein. Deshalb unterstützt economiesuisse die Bemühungen für einen indirekten Gegenvorschlag. Dieser stärkt die Rechte der Aktionäre erheblich, schiesst aber nicht derart weit an den internationalen Entwicklungen vorbei, wie die Minder-Initiative. Mit dem Gegenvorschlag des Bundesrats steigt die gesetzliche Regulierungsdichte für börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz zwar ebenfalls an. Der Gegenvorschlag verzichtet aber auf die Aufnahme einiger der extremsten Forderungen der Initiative.

Die heute vorgestellte Studie untersucht nur einen Teil des Forderungskatalogs der Minder-Initiative. Der Initiant begründet die hohe Anzahl von Vorschriften damit, dass alle Hintertüren geschlossen werden müssten. Die Initiative kann aber kein börsenkotiertes Unternehmen dazu zwingen, bei der Wahl ihres Hauptsitzes die Schweiz zu wählen oder zu behalten. Wie mobil die Hauptsitze börsenkotierter Aktiengesellschaften heute sind, wird Ihnen Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Watter anhand konkreter Beispiele aufzeigen.